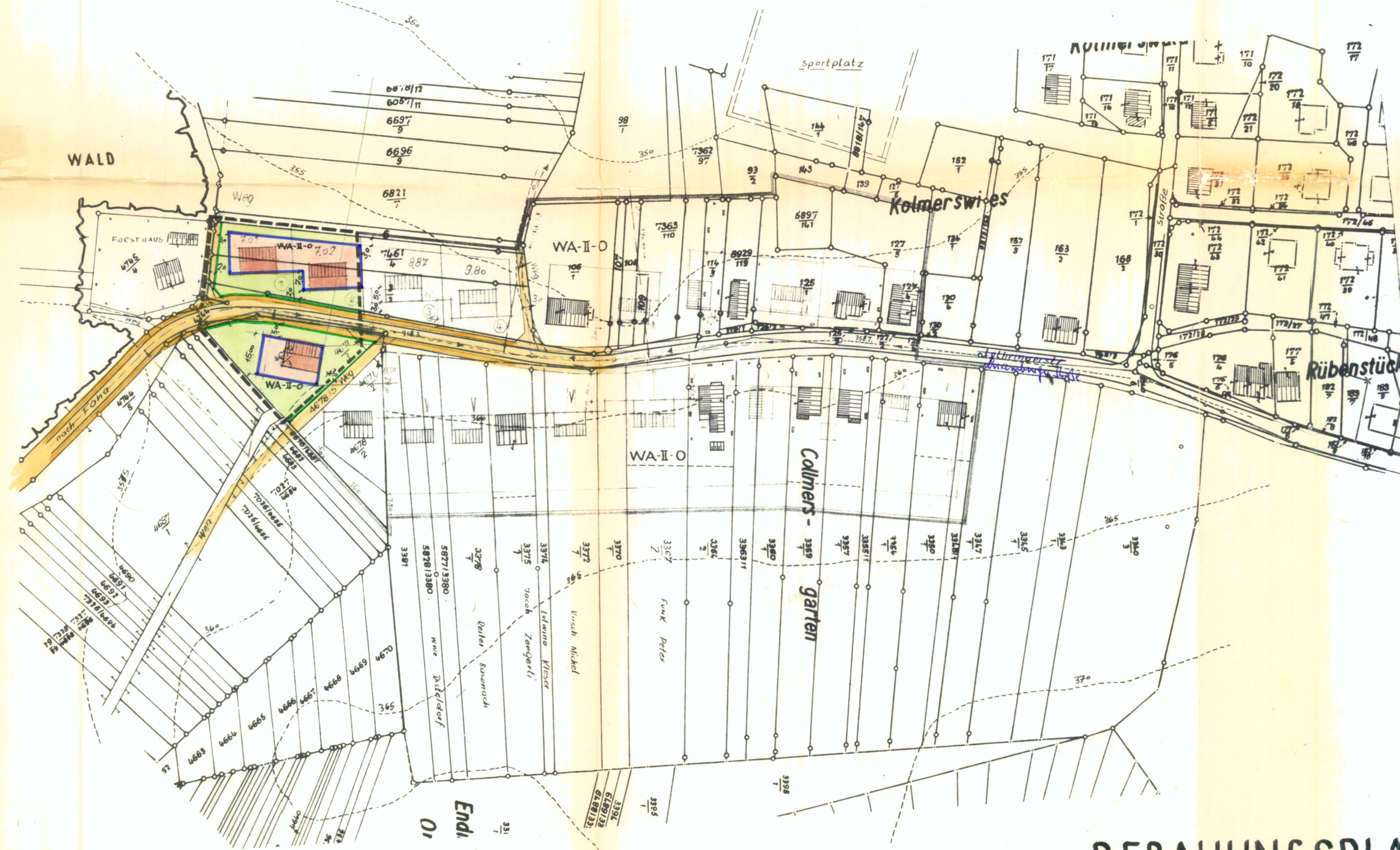




BEBAUUNGSPLAN

GEMEINDE:	W E I T E N
BEZEICHNUNG DER LAGE:	KOLLMERSGARTEN
FLUR: 1	BLATT: 2 MASSTAB: 1 : 1250
BEARBEITER:	DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN
	KREISPLANUNGSSTELLE
	MERZIG, DEN 24. MARZ 1972
	I.A. <i>Hauspung</i>

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (Baugl.) vom 23. Juni 1960 (BGR. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.7.1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde WEITEN durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	 SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugbiet	 ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2.1.1 zulässige Anlagen	 SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 Abs. 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	 SIEHE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG § 4 Abs. 3 - AUSSER TANKSTELLEN -
2.2 Baugbiet	
2.2.1 zulässige Anlagen	
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3 Maß der baulichen Nutzung	 1 u 2
3.1 Zahl der Vollgeschosse	 0,4
3.2 Grundflächenzahl	 bei 1 GESCHOSS 0,4
3.3 Geschosflächenzahl	 0,2
3.4 Bauweisezahl	 ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	 ENTFÄLLT
4 Bauweise	 OFFEN, EINZELHÄUSER, JAHT. PLAN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	 SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	 SIEHE ZEICHNUNG
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	 ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von DK Straßenkante Mitte Haus bis DK Erdgeschossboden)	 FESTSETZUNG IM EINZELFALL NACH STR. PROJEKT, NOTWENDIG AUS VERKEHRS-VER. SORGEN- UND ENTWÄSSERUNGSGRÜNDEN
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	 INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS FLÄCHEN
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	 ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	 ENTFÄLLT
12 Überwiegend für die Bebauung mit familiellen vorgeordneten Flächen	 GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zugehörige städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	 ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	 ENTFÄLLT
15 Verkehrsflächen	 SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	 GEMÄSS STRASSENPROJEKT
17 Versorgungsflächen	 ENTFÄLLT
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	 ENTFÄLLT
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	 ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauwerksgärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	 ENTFÄLLT
21 Flächen für Anschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	 ENTFÄLLT
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	 ENTFÄLLT
23 Mit Fahr-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenzweises zu belastende Flächen	 ENTFÄLLT
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	 ENTFÄLLT
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	 ENTFÄLLT
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	 ENTFÄLLT
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	 ENTFÄLLT
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Geküßern	 ENTFÄLLT

BEBAUUNGSPLAN (S A T Z U N G)

KOLLMERSGARTEN

GEMEINDE: W E I T E N

ÄNDERUNGSPLAN DES RECHTSGÜLTIGEN BEBAUUNGSPLANES VOM 17.7.67, GEMÄSS DEM GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 11.7.1969

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Baugl., in Verbindung mit § 2 der Zeiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 Baugl., in Verbindung mit § 2 der Zeiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 3. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Korrektur von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 Baugl.

1 Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	 ENTFÄLLT
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen Naturgefahren erforderlich sind	 ENTFÄLLT
3 Flächen, unter denen der Bergbau liegt	 ENTFÄLLT
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	 ENTFÄLLT

Buchstäbliche Bezeichnung von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 Baugl.

1	 ENTFÄLLT
2	 ENTFÄLLT

Planzeichen-Erklärung

.....	Geltungsbereich des Änderungsteiles
.....	Bestehende Gebäude
.....	Geplante Gebäude
.....	Bestehende u. gepl. Strassen
.....	WA. Allgem. Wohngebiet
.....	Bestehende Grundstücksgrenzen
.....	Geplante Grundstücksgrenzen
.....	Baulinie
.....	Baugrenze
.....	Ausserleitung
.....	Kanalisation
.....	Grünflächen
GRZ/GFZ	Grundflächenzahl, Geschosflächenzahl
.....	Garage u. Einfahrt
.....	Schutzfläche von der Bebauung freizuhalten, gärtnerische Nutzung

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 Baugl. ausgelegt von 1.1.1973 bis zum 31.1.1973. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Baugl. als Satzung von Gemeinderat am 27.2.1973 beschlossen.

WEITEN, den 22.3.1973

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 Baugl. genehmigt. Saarbrücken, den 31.1.1973

Der Minister des Innern - Oberste Landesbaubehörde -

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 Baugl. wurde am 2.10.73 öffentlich gekennzeichn.

WEITEN, den 24. Oktober 1973

Der Bürgermeister

